

Bauleitplanung der Stadt Hameln

Bebauungsplan Nr. 756 "Zentraler Versorgungsbereich Deisterstraße und Bahnhofstraße und Ausschluss von Vergnügungsstätten"

Geltungsbereich: Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 756 „Zentraler Versorgungsbereich Deister- und Bahnhofstraße und Ausschluss von Vergnügungsstätten“ umfasst:

Teile der Straßen: Deisterstraße, Bahnhofsstraße, Kaiserstraße, Hastenbecker Weg, Wellhausen-straße, Vizelinstraße, den Bahnhofplatz mit Hausnrn. 1, 2, Kaiserstraße Hausnrn.84, 86, Hastenbeckerweg 2A, den Bahnhofsvorplatz mit Bahnhofsgebäude/Cinemaxx/Parkhaus, östlich der Bahnhofsstraße die ungeraden Hausnrn. 3 – 35 bis zu den Bahnanlagen, westlich der Bahnhofstraße die geraden Hausnrn. 2- 34 in der jeweiligen Grundstückstiefe, nördlich der Deisterstraße die ungeraden Hausnrn. 43-47 und 15 – 29A, südlich der Deisterstraße die geraden Hausnrn. 2 -18 A-E, 20-24, 24 A-B, 26-38, 38 A, 40, 40A-44 in der jeweiligen Grundstückstiefe, nördlich Vizelinstraße die ungeraden Hausnrn. 11A-23, einschließlich sämtlicher Grundstücke im Blockinnenbereich zwischen den genannten Hausnrn. Deisterstraße / Lohstraße, Lohstraße 39.

Der Rat der Stadt Hameln hat in seiner Sitzung am 26.09.2018 den Bebauungsplan Nr. 756 gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414), der § 84 der Nds. Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. Seite 46) sowie § 58 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 575), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, einschließlich der örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung und einschließlich der Begründung, als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 756 tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Die vorgenannte Bauleitplanung kann ab sofort montags bis freitags während der Dienststunden in der Abteilung Stadtentwicklung und Planung der Stadt Hameln, Zimmer 51, im 5. Obergeschoss des Rathauses, Rathausplatz 1, 31785 Hameln von jedermann eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB Entschädigung verlangt werden kann, wenn die in § 39 (Vertrauensschaden), § 40 (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme), § 41 (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzungen) und § 42 (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Es wird auch auf § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen, wonach eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzbuches für die Rechtswirksamkeit von Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, sowie Mängel der Abwägung nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hameln, den 05.10.2018

Stadt Hameln
Der Oberbürgermeister